

Zuwendungssatzung der IHK Chemnitz

Die Vollversammlung der IHK Chemnitz hat am 08.12.2014 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S.920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S.2749), i.V.m. § 20a des Finanzstatuts der IHK Chemnitz vom 22.09.2014 die nachstehende Zuwendungssatzung erlassen:

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nach dieser Satzung, dem beschlossenen Wirtschaftsplan und unter Beachtung des für die IHK geltenden Rechts gewährt. Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Für bereits beendete Projekte ist eine Zuwendung unzulässig.
- (3) Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt oder dieselbe Institution betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK Chemnitz sämtliche bereits genehmigte, geplante oder beantragte Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist unzulässig.

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die IHK fördert sowohl Projekte (Projektförderung) als auch Institutionen (Institutionelle Förderung):
 - Projektförderungen sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
 - Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung wird zur Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt, und zwar mit einem festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 3 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags (Anlage 1 Zuwendungen der IHK Chemnitz).

§ 4 Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung von Zuwendungen bis 1.999,99 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger entscheidet der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.
- (2) Über die Bewilligung von Zuwendungen ab 2.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger entscheidet das Präsidium im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans. Die Vorlage ist vom Hauptgeschäftsführer einzureichen.
- (3) Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsschreiben, denen Empfangsbestätigungen beigelegt sind (Anlage 2 Zuwendungen der IHK Chemnitz).
- (4) Die Bewilligung enthält insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und Höhe der Zuwendung und die genaue Bezeichnung des Zweckes.
- (5) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel durch Hinzutreten neuer Deckungsmittel, so verringert sich die bewilligte Zuwendung. Sie wird um den Ermäßigungs- bzw. Erhöhungsbetrag nach Satz 1 verringert, der vorher entsprechend dem Förderanteil gekürzt wird. Darüber hinaus ist § 1 Abs.3 S.2 zu beachten. Wurde der Betrag schon ausgezahlt, gilt § 8 dieser Satzung.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Die Zuwendung darf durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird.

§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der IHK Chemnitz eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, nachzuweisen (Anlage 3 Zuwendungen der IHK Chemnitz).

§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK Chemnitz Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Wirtschaftsjahr oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.

§ 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- (1) Die bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Zuwendung wird von der IHK Chemnitz nach Maßgabe der § 1 SächsVwVfZG iVm §§ 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise zurückgefordert, insbesondere wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - in der Bewilligung definierte (auflösende) Bedingungen (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) eingetreten sind;
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden.
- (2) Die Rückforderung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt durch Bescheid. Bei einer Zuwendung, die in mehreren Teilbeträgen für ein Gesamtvorhaben ausbezahlt wird, kann die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (3) Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK Chemnitz zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuwendungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft; sie gilt nur für Zuwendungen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

Chemnitz, den 08.12.2014



.....
Franz Voigt
Präsident



.....
Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer

Anlagen